



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

An die
Kreisfreien Städte
Große selbständigen Städte
Landkreise und Region Hannover

Bearbeitet von: Frau Hildebrand

E-Mail: Referat103@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99 3053

nachrichtlich an
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzen-
verbände Niedersachsens

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
1103.1 – 40012/5-1

Durchwahl (0511) 120-
3053

Hannover,
03.08.2020

Zulässige Sonntagsöffnungen § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in Zeiten der Corona-Pandemie

Anlage gemeinsames Arbeitspapier MW/MS vom 03.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. Die Landkreise bitte ich, ihre kreisangehörigen Gemeinden zu informieren.

Wegen der Corona-Pandemie sind Großveranstaltungen, Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen, zu denen viele Menschen zusammenkommen, verboten. Häufig rechtfertigten diese Veranstaltungen auch Sonntagsöffnungen nach § 5 Abs. 1 NLöffVZG. Mit den Verboten entfielen auch die Anlässe für Sonntagsöffnungen.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen in dieser Pandemiezeit Sonntagsöffnungen zugelassen werden können, wurde mit Vertretungen gesellschaftsrelevanter Gruppen gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung diskutiert.

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Jugend, Familie u. Integration
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Einvernehmlich wurden im Wesentlichen die Sachgründe für die Zulassung von Sonntagsöffnungen der Corona-Situation angemessen interpretiert (§5 Abs. 1 NLöffVZG).

Das Ergebnispapier stellen ich Ihnen gern als Arbeits- und Entscheidungshilfe für noch zuzulassende Sonntagsöffnungen im Jahr 2020 zur Verfügung.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass sowohl Ver.di als auch die Allianz für den freien Sonntag bei der Erörterung auf Landesebene geäußert haben, nur Sonntagsöffnungen zu akzeptieren, deren Zulassung in Zusammenhang mit Anlässen, die während der Veranstaltungseinschränkungen durch die Pandemie möglich sind, erteilt wird.

Um dem Einzelhandel zu helfen und zugleich eine möglichst sichere und breit akzeptierte Zulassung zu ermöglichen, sollte mit allen örtlichen Akteuren gesprochen werden. Dabei ist ein Konsens zu suchen, der für alle Akteure angesichts der örtlichen Verhältnisse tragbar ist.

Das NLöffVZG gilt weiterhin uneingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dr. Heuer', written in a cursive style.

Dr. Heuer